

**Bundesbeschluss
über den Verzicht auf die Einführung der allgemeinen
Volksinitiative** *Vorentwurf*

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates
vom¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom²

beschliesst:

I

Die Bundesverfassung³ wird wie folgt geändert:

Art. 139 Volksinitiative auf Teilrevision der Bundesverfassung

¹ 100 000 Stimmberechtigte können innert 18 Monaten seit der amtlichen Veröffentlichung ihrer Initiative eine Teilrevision der Bundesverfassung verlangen.

² Die Volksinitiative auf Teilrevision der Bundesverfassung kann die Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs haben.

³ Verletzt die Initiative die Einheit der Form, die Einheit der Materie oder zwingende Bestimmungen des Völkerrechts, so erklärt die Bundesversammlung sie für ganz oder teilweise ungültig.

⁴ Ist die Bundesversammlung mit einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung einverstanden, so arbeitet sie die Teilrevision im Sinn der Initiative aus und unterbreitet sie Volk und Ständen zur Abstimmung. Lehnt sie die Initiative ab, so unterbreitet sie diese dem Volk zur Abstimmung; das Volk entscheidet, ob der Initiative Folge zu geben ist. Stimmt es zu, so arbeitet die Bundesversammlung eine entsprechende Vorlage aus.

⁵ Eine Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet. Die Bundesversammlung empfiehlt die Initiative zur

¹ BBl 2007 ...

² BBl 2007 ...

³ SR 101

Annahme oder zur Ablehnung. Sie kann der Initiative einen Gegenentwurf gegenüberstellen.

Art. 139a

Aufgehoben

Art. 139b Abs. 1

¹ Die Stimmberechtigten stimmen gleichzeitig über die Initiative und den Gegenentwurf ab.

Art. 140 Abs. 2 Bst. a^{bis} und b

² Dem Volk werden zur Abstimmung unterbreitet:

a^{bis}. Aufgehoben

b. die Volksinitiativen auf Teilrevision der Bundesverfassung in der Form der allgemeinen Anregung, die von der Bundesversammlung abgelehnt worden sind;

Art. 156 Abs. 3 Bst. b und c

³ Das Gesetz sieht Bestimmungen vor, um sicherzustellen, dass bei Uneinigkeit der Räte Beschlüsse zu Stande kommen über:

b. die Umsetzung einer vom Volk angenommenen Volksinitiative in Form der allgemeinen Anregung;

c. die Umsetzung eines vom Volk gutgeheissenen Bundesbeschlusses zur Einleitung einer Totalrevision der Bundesverfassung;

Art. 189 Abs. 1bis

Aufgehoben

II

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesbeschluss vom 4. Oktober 2002⁴ über die Änderung der Volksrechte

Ziff. II Abs. 2 zweiter Satz

Aufgehoben

2. Bundesbeschluss vom 19. Juni 2003⁵ über das Inkrafttreten der direkt anwendbaren Bestimmungen der Änderung der Volksrechte vom 4. Oktober 2002

Ziff. II

Aufgehoben

III

Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

⁴ AS 2003 1949

⁵ AS 2003 1953

Vorschlag der Minderheit I (Müller Philipp, Burkhalter, Engelberger, Fluri)

**Bundesbeschluss
über die Abschaffung der Volksinitiative in der Form der
allgemeinen Anregung**

Vorentwurf

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates
vom⁶
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom⁷

beschliesst:

I

Art. 139, 140 Absatz 2 Buchstabe b sowie 156 Absatz 3 Buchstabe b der Bundesverfassung⁸ gemäss dem Bundesbeschluss vom über den Verzicht auf die Einführung der allgemeinen Volksinitiative werden durch folgende Fassung ersetzt:

Art. 139 Volksinitiative auf Teilrevision der Bundesverfassung¹ 100 000 Stimmberechtigte können innert 18 Monaten seit der amtlichen Veröffentlichung ihrer Initiative in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eine Teilrevision der Bundesverfassung verlangen.

² Verletzt die Initiative die Einheit der Form, die Einheit der Materie oder zwingende Bestimmungen des Völkerrechts, so erklärt die Bundesversammlung sie für ganz oder teilweise ungültig.

³ Die Initiative wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet. Die Bundesversammlung empfiehlt die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung. Sie kann der Initiative einen Gegenentwurf gegenüberstellen.

⁶ BBl 2007 ...

⁷ BBl 2007 ...

⁸ SR 101

Art. 140 Abs. 2 Bst. b

2 Dem Volk werden zur Abstimmung unterbreitet:

b. *Aufgehoben*

Art. 156 Abs. 3 Bst. b

³ Das Gesetz sieht Bestimmungen vor, um sicherzustellen, dass bei Uneinigkeit der Räte Beschlüsse zu Stande kommen über:

b. *Aufgehoben*

II

Dieser Bundesbeschluss tritt nur in Kraft, wenn der Bundesbeschluss vom ... über den Verzicht auf die Einführung der allgemeinen Volksinitiative von Volk und Ständen angenommen wird.

III

Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

Vorschlag der Minderheit II (Müller Philipp, Burkhalter, Engelberger, Fluri)

**Bundesbeschluss
über das Abstimmungsverfahren bei einander widersprechenden formulierten Volksinitiativen**

Vorentwurf

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom⁹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom¹⁰

beschliesst:

I

Die Bundesverfassung¹¹ wird wie folgt geändert:

Art. 139c Abstimmung über einander widersprechende formulierte Volksinitiativen

¹ Zwei Volksinitiativen, die einander rechtlich unmittelbar widersprechen, können Volk und Ständen am gleichen Abstimmungstermin unterbreitet werden. Die Unterbreitung eines Gegenentwurfs ist in diesem Fall ausgeschlossen.

² Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach Artikel 139b.

II

Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

⁹ BBl 2007 ...
¹⁰ BBl 2007 ...
¹¹ SR 101